



Gemeinde

Dittingen

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 9. Februar 2004

Die Einwohnergemeinde Dittingen gibt sich, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, in der Fassung vom 24.09.2003, das folgende

Verwaltungs- und Organisationsreglement

A Gemeindeversammlung

	§ 1
zusätzliche Befugnisse (§ 47 Abs 2 GemG)	Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt: a) Schaffung neuer Stellen b) Aufhebung bestehender Stellen c) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
	§ 2
Einladungsform (§ 55 und 57 Abs 1 und 2 GemG)	¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch ein an alle Haushaltungen gehendes Rundschreiben versandt und wird zusätzlich im Gemeindeanschlagskasten publiziert. ² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.
	§ 3
Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)	Die Anträge des Gemeinderates werden zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung bekannt gegeben.
	§ 4
Erläuterungen der Geschäfte	¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich erläutert. ² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften werden an alle Haushaltungen versandt oder werden auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt (Reglemente, Verträge, Pläne etc.).
	§ 5
Bekanntmachung der Versammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs 2 GpR)	Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Gemeindeanschlagskasten bekannt gemacht.
	§ 6
Publikation der Gemeindeerlasse (§ 46 b GemG)	Gemeindeerlasse (Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen) und deren Änderungen werden während 30 Tagen nach ihrer Beschlussfassung im Gemeindeanschlagskasten publiziert.

B Gemeindebehörden

§ 7

Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüssen werden in den entsprechenden Sachreglementen und Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 7

Gemeinderat, Geschäftsordnung (§ 76 GemG)

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt interne Belange, Abläufe und Kompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§ 8

Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§70 GemG⁹)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Erhöhung/Herabsetzung der Pensen von bestehenden Stellen
- b) Anstellung des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten
- c) Anstellung vom im Sozialbereich tätigen Personen zusammen mit der Sozialhilfebehörde.

§ 10

Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs 2 GemG)

a) Im Gemeinderat und in der Vormundschaftsbehörde wird das Protokoll durch einen Gemeindeverwaltungsangestellten respektive bei deren Abwesenheiten durch einen Gemeinderat geführt.

b) In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

C Gebühren

§ 11

Verwaltungsgebühren (§152 Abs 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenordnung die Verwaltungsgebühren.

§ 12

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

D Bussen

§ 13

Bussenausschuss (§ 81 Abs 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

²Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 14

Anerkennungsverfahren
(§ 81 Abs 5 GemG)

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absatz 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion und tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN

Gemeindepräsident
Franz Jermann

Gemeindeschreiber
Michael Schaeren



Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 9.2.2004

Mit Verfügung vom 6. Juli 2004 durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.